

RS UVS Vorarlberg 2008/12/10 5-007/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2008

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des § 9 Abs 2 FPG und aus den Materialien zu § 76 FPG ergibt sich, dass in Verfahren, in denen bescheidmäßig die Schubhaft verhängt wird, eine Berufung unzulässig ist. Da nach § 73 Abs 2 AVG die Zuständigkeit nur dann nicht an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde übergeht, wenn gegen den Bescheid Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden könnte, was im gegenständlichen Fall ausgeschlossen ist, ist im gegenständlichen Fall nicht der Unabhängige Verwaltungssenat, sondern die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zur Entscheidung über den Devolutionsantrag betreffend einen Antrag auf Wiederaufnahme eines Schubhaftverfahrens zuständig.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at